

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Raumentwicklung

Richtplan Kanton Graubünden

Prüfungsbericht zur Gesamtüberarbeitung 2002

Bern, Stand 16. Juli 2003

Inhalt

0	ZUSAMMENFASSUNG UND WÜRDIGUNG	1
1	GEGENSTAND DER PRÜFUNG UND PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN	3
1.1	Gegenstand	3
1.11	Antrag des Kantons	3
1.12	Eingereichte Unterlagen	3
1.13	Für die Prüfung massgebende Bestimmungen	3
1.2	Prüfungsvoraussetzungen	3
2	VERFAHREN, INHALT UND FORM	5
2.1	Abstimmung	5
2.11	Zusammenarbeit mit dem Bund / Berücksichtigung von Bundessachplänen	5
2.12	Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland	5
2.13	Zusammenarbeit mit Regionen, Gemeinden sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	6
2.2	Grundlagen zur Richtplanung	6
2.21	Übersicht über die Grundlagen zur Richtplanung	6
2.22	Raumordnungspolitische Ausrichtung / Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung	6
2.3	Inhalt des Richtplans	7
2.31	Allgemeine Hinweise	7
2.32	Siedlung	7
2.33	Natur und Landschaft	11
2.34	Intensiverholungsgebiete und touristische Ausstattung	13
2.35	Verkehr	15
2.36	Versorgung und Entsorgung, weitere Raumnutzungen	17
2.4	Form des Richtplans	20
2.41	Richtplankarte	20
2.42	Richtplantext	21
2.43	Erläuterungen	22
2.44	Anwendung und Fortschreibung des Richtplans	23

ANHANG: DETAILBEMERKUNGEN AUS DEN BUNDESSTELLEN

0 ZUSAMMENFASSUNG UND WÜRDIGUNG

Der vorliegende Richtplan stellt eine gesamthafte Überarbeitung des bisher geltenden Richtplans von 1982 dar.

Der kantonale Richtplan legt mit einer Raumtypisierung und mit Leitüberlegungen zu den einzelnen Sachbereichen ein tragfähiges Fundament zu einer konzeptionell überzeugenden Gesamtlösung. Damit liegt ein Führungsinstrument vor, mit dem die künftige Raumentwicklung beeinflusst werden kann. Der Richtplan trägt konzeptionell einer nachhaltigen Raumentwicklung Rechnung und stimmt mit den Grundzügen der Raumordnung Schweiz überein. Mit dem neuen Richtplan wurde somit eine geeignete Grundlage für die weitere partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton geschaffen.

Der Richtplan entspricht in seiner Form grundsätzlich den Anforderungen des Leitfadens für die Richtplanung. Die auf die formelle Gliederung beschränkte Information zum Stand der Abstimmung (Art. 6 Abs. 3 RPV) lässt allerdings Unsicherheiten in Bezug auf nachgelagerte Verfahren und zukünftige Realisierungen offen.

Die Prüfung durch die Raumordnungskonferenz des Bundes hat ergeben, dass die formellen und materiellen Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt sind. Unter Beachtung des Gestaltungsspielraums des Kantons sind zu den nachgenannten Richtplaninhalten folgende Vorbehalte anzubringen:

Die in der Landschaft Davos bezeichneten Streusiedlungsgebiete Ober Laret und Unterschnitt erfüllen die Anforderungen gemäss Artikel 39 Absatz 1 RPV nicht. Diese Gebiete sind als Streusiedlungsgebiete zu streichen.

Mit den Schutzfestlegungen zu den landschaftsprägenden Bauten ist die zukünftige Errichtung dominierender, kulturlandschaftsfremder Bauten auszuschliessen.

Der Abstimmungsstand bei verschiedenen Bauten und Anlagen ist noch nicht soweit fortgeschritten, dass alle massgeblichen Konflikte als bereinigt oder offene Fragen im vorgezeichneten Sinne als beantwortet gelten können. Bei folgenden Vorhaben ergeben sich Korrekturen bei der Bezeichnung des Abstimmungsstandes:

- Raststätte Viamala, Vorhaben 03.TS.01 (neu: Zwischenergebnis),
- Strassenausbau Sils.i.E. – Plaun di Lei, 11.TS.02 (neu: Zwischenergebnis),
- Heliport Tavanasa, Vorhaben 02.TS.01 (neu: Festsetzung),
- Gebirgslandeplätze Alp Trida, Crap Sogn Gion, Fuorcla Chamuotsch, Fuorcla Grischa, Madrisahorn, Vadret dal Corvatsch, Vorabgletscher, Arosa und Vadret Pers (neu: Zwischenergebnisse),
- Materialabbau Trimmis, 01.VB.07.3 (neu: Zwischenergebnis).

Die im Grundsatz überzeugende Darlegung der Siedlungsentwicklung im Richtplan wird ohne konkrete Ausweisung der massgeblichen Fakten geführt (Ausweisung der Bauzonenkapazitäten, Überbauungsstand, Erschliessungsstand). Die allgemeinen Hinweise der Bauzonendiskussion basieren zudem auf bereits älteren und überholten Grundlagen. Diese Grundlagen bedürfen einer Aktualisierung, damit die Vorgaben an die

Gemeinden zuhanden zukünftiger Nutzungsplanüberarbeitungen und -ergänzungen tatsächlich auf die im Richtplan definierte Siedlungsentwicklung ausgerichtet werden können. Vordringlich ist diese Grundlagenergänzung insbesondere für die Gebiete mit hohem Siedlungsdruck (Tourismusräumen / städt. Räume). Mittelfristig muss eine solche Grundlagenergänzung aber für den ganzen Kanton zur Verfügung stehen, also auch für die ländlichen Räume erstellt werden. Wieweit zur Erarbeitung dieser Grundlagen die Regionen beigezogen werden sollen, ist dem Kanton freigestellt. Die sich aus den Grundlagenergänzungen ergebenden Erkenntnisse zur räumlichen Entwicklung sind im Richtplan umzusetzen.

Weitere Grundlagenergänzungen bedarf es im Zusammenhang mit den geplanten Sanierungsmassnahmen bei den bestehenden Restwasserstrecken.

Verschiedene Klärungen sind noch zum Gewässerschutz erforderlich. Der Richtplan muss die noch ausstehenden Vollzugsaufgaben erfassen und zeigen, bis wann diese noch vorzunehmenden Vollzugsaufgaben abgeschlossen werden können. Es betrifft dies:

- Grundwasserschutzzonen (Artikel 20 GSchG) und -areale (Artikel 21 GSchG),
- Gewässerschutzbereiche (Artikel 19 GSchG und Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a GSchV) für das ganze Kantonsgebiet,
- erforderliche Zuströmbereiche Z_U (Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c GSchV).

Nach Abschluss der noch hängigen Koordination zu den SIL-Vorhaben im Kanton sind die Anlagen der Infrastrukturvorhaben in die Richtplankarte aufzunehmen.

Bei Anpassungen und Fortschreibungen des kantonalen Richtplans ist jeweils Bericht zu erstatten über die Inhalte und Gegenstände der gleichzeitigen Anpassungen der regionalen Richtpläne. Mit dieser Berichterstattung – die aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung zweckmässigerweise jeweils im Rahmen der Vorprüfung von Ergänzungen des kantonalen Richtplans vorgenommen wird – soll sichergestellt werden, dass Inhalte regionaler Richtpläne, die allenfalls Bundesinteressen berühren und daher der Aufnahme in den kantonalen Richtplan bedürfen, rechtzeitig erfasst und bei Bedarf eine allenfalls erforderliche Genehmigung auf Bundesebene initiiert werden kann. Der Kanton wird zudem ersucht, mit der Berichterstattung über den Stand der Richtplanung jeweils auch über die aus dem Richtplan-Controlling gewonnenen Erkenntnisse zu orientieren.

1 GEGENSTAND DER PRÜFUNG UND PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN

1.1 GEGENSTAND

1.11 Vorlage des Kantons

Nach Artikel 9 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind die Richtpläne in der Regel alle 10 Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Im Lichte dieser Bestimmung hat der Kanton Graubünden den vom Bundesrat am 6. Dezember 1982 genehmigten Richtplan vom 28. Juni 1982 einer grundlegenden Überprüfung unterzogen. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2002 hat die Regierung um Genehmigung des kantonalen Richtplanes ersucht.

1.12 Eingereichte Unterlagen

Der Richtplan vom 19. November 2002 umfasst:

- den Richtplangentext (inkl. Erläuterungen und Objektlisten im Anhang),
- den Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen.
- die Richtplankarte im Mst. 1:100'000.

1.13 Für die Prüfung massgebende Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan mit dem materiellen Bundesrecht insgesamt im Einklang steht. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1). Bei der Prüfung diente der Leitfaden für die Richtplanung des BRP (heute ARE) vom März 1997 als Richtschnur. Aus dem Leitfaden ergeben sich indessen keine zusätzlichen Anforderungen an die Planung; er verdeutlicht lediglich die Anforderungen der Artikel 6 bis 12 RPG sowie der Artikel 4 bis 13 RPV.

1.2 PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN

Auf das Gesuch um Genehmigung des Richtplanes kann eingetreten werden, wenn:

- der Richtplan von der Behörde beschlossen wurde, die nach kantonalem Recht zuständig ist,
- das Genehmigungsgesuch von der dazu ermächtigten Stelle gestellt wurde, und

- dem Gesuch die notwendigen Dokumente (genügende Anzahl Richtplanexemplare, Grundlagen und allfällige weitere Dokumente) beiliegen.

Die Beschlussfassung über den vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft erarbeiteten Richtplan obliegt nach Artikel 46 des Raumplanungsgesetzes des Kantons Graubünden vom 20. Mai 1973 der Regierung. Diese hat den Richtplan 2002 mit Protokoll Nr. 1620 am 19. November 2002 beschlossen.

Die Hauptelemente eines Richtplanes gemäss Gesetz und Verordnung (Art. 4, 7 und 10 RPG sowie Art. 4, 5, 6 und 7 RPV) sind in den eingereichten Unterlagen enthalten. Verfahren, Vollständigkeit und materielle Inhalte werden in den nachfolgenden Kapiteln behandelt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen zur Prüfung erfüllt sind.

2 VERFAHREN, INHALT UND FORM

2.1 Abstimmung

2.11 Zusammenarbeit mit dem Bund / Bundessachpläne

Die Überarbeitung des kantonalen Richtplans wurde dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) frühzeitig angekündigt. Das ARE wurde bereits zu einem Rohentwurf um Stellungnahme gebeten und konnte so verschiedene Anliegen in einer frühen Phase einbringen.

Im Vorprüfungsbericht des ARE vom 11. Oktober 2001 wurde an verschiedenen Stellen auf den Bedarf nach zusätzlichen Ergänzungen und Änderungen hingewiesen. Dazu wie auch zu den im Einwendungsverfahren gestellten Begehren äussert sich der „Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen“ vom 19. November 2002.

Der Bezug zu den Bundessachplänen wurde in den Festlegungen zu den einzelnen Regelungsbelangen hergestellt. Offensichtliche Differenzen zwischen Richtplan und Sachplänen sind nicht festzustellen.

Für die eigentliche Prüfung wurde den Mitgliedern der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) durch das ARE der überarbeitete und ergänzte Richtplan am 14. Januar 2003 zur Stellungnahme unterbreitet.

Die Stellungnahmen der Bundesstellen zu den Richtplaninhalten wurden je nach Bedeutung für die Prüfung und Genehmigung in den Prüfungsbericht aufgenommen oder in einem separaten Dokument (Anhang: Detailbemerkungen aus den Bundesstellen) erfasst. Die Änderungsvorschläge, die sich aus der Ämterkonsultation ergaben, wurden berücksichtigt.

Das Amt für Raumplanung des Kantons Graubünden erhielt den Entwurf des Prüfungsberichts zur Konsultation zugestellt. Am 27. Mai 2003 hat sich das erwähnte Amt zu diesem Entwurf geäussert; die Hinweise wurden soweit möglich im Prüfungsbericht und im Dispositiv berücksichtigt. Am **16. Juli 2003** wurde die materielle Prüfung abgeschlossen und die Regierung des Kantons Graubünden über die Ergebnisse der Prüfung sowie über die vorgesehene Einleitung des Genehmigungsverfahrens orientiert.

2.12 Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland

Das benachbarte Ausland und die Nachbarkantone wurden gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage zur Stellungnahme eingeladen und erhielten dabei Gelegenheit, sich zum neuen Richtplan zu äussern.

Aus den Stellungnahmen der Nachbarkantone ergeben sich keine Hinweise auf Auflagen und Vorbehalte zuhanden der Genehmigung.

2.13 Zusammenarbeit mit Regionen und Gemeinden sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Das öffentliche Vernehmlassungsverfahren fand vom 28. Mai bis 28. Juli 2001 in Zusammenarbeit mit den Regionen statt. Dabei wurden rund 50 Veranstaltungen in Regionen und Gemeinden durchgeführt. Insgesamt gingen ca. 1500 Stellungnahmen mit rund 3600 Anträgen ein. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wurde ein Bericht verfasst.

Die Anforderungen an die Zusammenarbeit und Mitwirkung sind somit in der Richtplanung Graubünden erfüllt.

2.2 GRUNDLAGEN ZUR RICHTPLANUNG

2.21 Übersicht über die Grundlagen zur Richtplanung

Im Richtplan sind die relevanten Grundlagen im Anhang aufgelistet. In den einzelnen Sachbereichen wird die sich aus den massgeblichen Grundlagen ergebende Ausgangslage zusammengefasst und die vom Kanton verfolgte Politik in zweckmässiger Weise dargestellt. Gesamthaft kann damit die Abstimmung der einzelnen Sachaufgaben in ihren Grundzügen nachvollzogen werden.

Ergänzend hat der Kanton die kartografische Zusammenfassung der Grundlagen in Form einer Synthesekarte im Massstab 1:25'000 dem Bund zur Prüfung eingereicht.

2.22 Raumordnungspolitische Ausrichtung / Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung

Der Kanton legt in konziser Form seine von ihm verfolgte Raumordnungspolitik unter Beachtung der Zielsetzungen einer nachhaltigen Raumentwicklung fest. Zur Umsetzung dieser Raumordnungspolitik wird eine räumliche Gliederung in die vier Raumtypen

- städtische Räume / Agglomerationen
- Tourismusräume
- ländliche Räume
- Naturräume

vorgenommen. Diese vier Raumtypen bilden das Gerüst des kantonalen Richtplanes zur Festlegung von Leitüberlegungen mit Zielsetzungen und den strategischen Schwerpunkten zur räumlichen Entwicklung. Mit diesen Leitüberlegungen soll die eigenständige Entwicklung des Wirtschafts- und Lebensraumes Graubünden aus planerischer Sicht gewährleistet bleiben. Auf dieser Grundlage können auch die konzeptionellen Bestrebungen zur Überwindung von Schwachstellen in den einzelnen Sachbereichen gut nachvollzogen werden. Diese Leitüberlegungen und strategischen Schwerpunkte entsprechen den Grundzügen der Raumordnung Schweiz in zweckmässiger Art und Weise.

2.3 INHALT DES RICHTPLANS

2.31 Allgemeine Hinweise

Dem Richtplan liegen stringent formulierte Leitüberlegungen zugrunde. Leider vermag die Umsetzung dieser Leitüberlegungen im Richtplan nicht im gleichen Masse zu überzeugen (siehe dazu die Sachverhaltsfeststellungen im vorliegenden Prüfungsbericht insbesondere zu den Bereichen Siedlung, Landschaft und Intensivverholung). Wünschenswert wäre eine entsprechende Konkretisierung der richtungweisenden und klaren Leitüberlegungen (z.B. zum ländlichen Tourismus).

Verschiedene bisherige regionale Richtplaninhalte wurden in den kantonalen Richtplan überführt und sollen auch zukünftig in dem kantonalen Richtplan geregelt werden. Einzelne Regelungsbereiche verbleiben jedoch weiterhin auf regionaler Richtplanstufe. Es ist weder möglich noch sinnvoll eine abschliessende Zuweisung zukünftiger Festlegungen zwischen dem kantonalen Richtplan und den regionalen Richtplänen vorzunehmen. Der Richtplan hält die konzeptionellen Kriterien für den Inhalt des kantonalen Richtplans fest. Da zukünftige Änderungen des kantonalen und regionalen Richtplans miteinander aufgelegt werden sollen, wird der Kanton gebeten, mit den Vorprüfungsvorlagen zu Änderungen des Richtplans die Bundesstellen mit einer zusammenfassenden Berichterstattung über die Anpassungen der regionalen Richtpläne zu orientieren (Genehmigungsanmerkung), damit allfällig erforderliche Abstimmungen mit Bundesaufgaben frühzeitig erkannt werden können.

2.32 Siedlung

Siedlungsstruktur: Die im Richtplan grundsätzlich angestellten Überlegungen und Analysen zur Siedlungsstruktur des Kantons (dezentrale Konzentration, Siedlungsentwicklung nach innen, Verknüpfung von städtischen / touristischen Räumen und ländlichen Räumen) sind realistisch und überzeugen.

Siedlungsgebietsentwicklung: Der Richtplan enthält einen klaren konzeptionellen Ansatz, wie die Siedlungsentwicklung ausgerichtet und wie bei Bedarf Siedlungserweiterungen vorgenommen werden sollen. Nach dem Richtplan bestehen über den ganzen Kanton genügend Nutzungsreserven; in der Mehrheit der Regionen übersteigen dabei die Reserven die erwartete Nachfrage.

In verschiedenen städtischen Räumen sowie insbesondere in einigen Tourismusräumen und Tourismusagglomerationen, beispielsweise ausgeprägt im Oberengadin, sind zurzeit eigentliche Entwicklungsschübe zu registrieren, die einer kontrollierenden Lenkung bedürfen. Zum momentanen Stand der Bauzonengrössen, der Reserven und der Erschliessung (Art. 31 Abs. 3 RPV) liegen keine aktuellen Angaben vor; die massgeblichen Grundlagendokumente stammen aus den frühen 90-er Jahren. Der Kanton will den Gemeinden Grundlagen für die Ermittlung der Nutzungsreserven zur Verfügung stellen und eine Fortschreibung der Nutzungsreserven vornehmen. Mit dieser Ermittlung der Nutzungsreserven wird zu beurteilen sein, wieweit die Vorgaben zum Teilbereich Siedlung kohärent mit den generellen Zielsetzungen des Richtplans zur Landschaft und zum

Tourismus sind und wo sich „lenkende“ Planungsvorgaben und –aufträge über den kantonalen Richtplan an weiterführende regionale und kommunale Planungen (Genehmigungsanmerkung) aufdrängen.

Ortsbildschutz: Der Kanton hat verschiedene Sonderfälle zum Ortsbildschutz des ISOS nicht in seine Liste der schützenswerten Orte übernommen (siehe dazu „Anhang: Detailbemerkungen aus den Bundesstellen). Aus dem Richtplan gehen die Gründe nicht hervor, die zu dieser Nichtaufnahme führten. Grundsätzlich wäre zu begrüssen, wenn diese Objekte in einer zukünftigen Richtplanergänzung noch Eingang in den Anhang 3.S6, Objekte schützenswerter Orte, aufgenommen würden oder der Kanton dafür besorgt wäre, dass zumindest in den Nutzungsplanungen die erforderlichen Schutzvorkehrungen getroffen werden. Für die 3 Weiler in der Gemeinde Langwies (Sapün, Medergen, Strassberg) erfolgte die entsprechende Verankerung in den Erhaltungszonen der kulturhistorisch wertvollen Kleinsiedlungen.

Waldsiedlungen: Die Weiterentwicklung von Waldsiedlungen muss ortsspezifische Gegebenheiten wahrnehmen. Bei den Waldsiedlungen hat sich die Definition dessen, was noch als massvolle Erweiterung gelten kann, als kritischer Faktor herausgestellt.

Beim Objekt God Laret kann mit Blick auf den aktuellen Stand der diesbezüglichen planerischen Arbeiten davon ausgegangen werden, dass die in diesem Zusammenhang relevanten raumwirksamen Tätigkeiten in einem für eine „Festsetzung“ ausreichenden Mass aufeinander abgestimmt sind. Aus der Sicht des Bundes ist jedoch von entscheidender Bedeutung, dass die im Richtplan ausdrücklich festgelegten Grundsätze zur Weiterentwicklung der Waldsiedlungen (vgl. hierzu Kap. 5.4.2) im Rahmen der nachgelagerten Nutzungsplanung konsequent eingehalten werden und bei deren Genehmigung ein besonderes Augenmerk auf diesen Aspekt gelegt wird.

Streusiedlungen: Die konkret ausgeschiedenen Streusiedlungen beschränken sich auf die typischen Walsersiedlungen. Die Mehrzahl der festgesetzten Streusiedlungen prägt die bezeichneten (ländlichen) Gemeinden. Dagegen liegen die in der Landschaft Davos bezeichneten Gebiete im Einflussbereich des touristischen Schwerpunktes Davos. Hier bedarf es im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung keiner speziellen Förderung der Dauerbesiedlung im Streusiedlungsgebiet. Diese Streusiedlungen erfüllen somit eine zentrale Anforderung von Artikel 39 RPV nicht (Genehmigungsanmerkung).

Kulturhistorisch wertvolle Kleinsiedlungen (Erhaltungszonen): Die Bezeichnung von Erhaltungszonen im Temporärsiedlungsgebiet ist eine spezifische Eigenheit des Bündner Raumplanungsrechtes. Mit der Ausscheidung solcher Erhaltungszonen im Rahmen von Nutzungsplanungen wurden schon vor der Revision der Raumplanungsverordnung von 1989 Umnutzungen zur Erhaltung von Maiensässsiedlungen mit kulturhistorisch wertvoller Bausubstanz in der tradierten Kulturlandschaft ermöglicht. Erhaltungszonen finden sich vorab in den Regionen Mittelbünden, Mesolcina und Calanca.

Die Grundsätze zur Ausscheidung der Kleinsiedlungen entsprechen der bisherigen Regelung im kantonalen Richtplan. Die Erhaltungszonen fallen unter den Begriff

"Kleinzonen" und stehen konzeptionell zwischen den Artikeln 33 und 39 RPV. Ein erheblicher Anteil dieser Kleinsiedlungen ist funktional ausgeprägt in der Nähe von Artikel 39 Absatz 2 RPV anzusiedeln, weil diese Gruppen für eine RPG-konforme Umsetzung von Artikel 33 RPV oft zuwenig Bauten oder zuwenig Bauten mit Wohnnutzungen aufweisen. Je kleiner die Gebäudegruppe, desto weniger gibt es Anlass, von den Anforderungen abzuweichen, welche für die landschaftsprägenden Bauten gelten. Es ist deshalb zu begrüßen, dass der Kanton künftig den Schwerpunkt nicht auf die Ausscheidung von Erhaltungszonen legen will, sondern auf den Umgang mit den landschaftsprägenden Bauten.

Dem Umstand, dass kleinere Gebäudegruppen funktional näher bei Artikel 39 Absatz 2 RPV, grössere Gebäudegruppen eher im Bereich von Artikel 33 RPV anzusiedeln sind, ist zumindest dort Rechnung zu tragen, wo es um die Anforderungen an die Ausscheidung neuer Erhaltungszonen geht. Erst wenn bestehende Siedlungsansätze im Temporärsiedlungsgebiet von ihrer Grösse und Bedeutung her mit einem Weiler vergleichbar werden, erscheint es als zulässig, bezüglich Schutzwürdigkeit und Unterschutzstellung gegenüber Artikel 39 Absatz 2 RPV reduzierte Anforderungen zu stellen. Mit Blick darauf, dass der Richtplan für Erhaltungszonen nach wie vor – wenn auch gegenüber den landschaftsprägenden Bauten reduzierte – Anforderungen an Schutzwürdigkeit und Unterschutzstellung vorsieht, erscheint es dringlich, das massgebliche Besiedlungsmuster für die Regelung der Erhaltungszonen deutlicher vom Besiedlungsmuster der landschaftsprägenden Bauten abzugrenzen, z.B. Festlegen einer qualifizierten Mindestgruppengrösse. Mit einer solchermassen korrigierten Anforderungsschwelle kann zugleich ein wichtiger Impuls zu der vom Kanton angestrebten instrumentellen Prioritätensetzung zu Gunsten der Ausscheidung von Landschaften mit siedlungsprägenden Bauten gegeben werden. Für bestehende Erhaltungszonen ergeben sich jedoch durch eine solche Neuorientierung keine planerischen Konsequenzen.

Für die bestehenden Erhaltungszonen weist der Richtplan aus, wo ein Anpassungsbedarf (zumeist in Richtung konsequenterer Umsetzung der Schutzziele) besteht. Diese Anpassungen sind auch dann vorzunehmen, wenn die Anforderungen an die Ausscheidung neuer Erhaltungszonen nicht mehr erfüllt wären.

Dass das Thema der Parkieranlagen angesprochen wird, ist richtig. Wie im Bereich der Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten, ist aber auch bei den Erhaltungszonen deutlicher auf die Grenzen dieser Anlagen hinzuweisen. Parkieranlagen sind zu bündeln und können höchstens dann zugelassen werden, wenn sie an landschaftlich unempfindlicher Stelle zu liegen kommen und bestehende Einzelparkplätze aufgehoben resp. zusammengefasst werden. Sie sind wenn möglich an den Ausgangspunkten im Talbereich anzulegen.

Landschaftsprägend geschützte Bauten: Artikel 39 Absatz 2 RPV eröffnet den Kantonen die Möglichkeit, die Änderung bestehender, als landschaftsprägend geschützter Bauten unter bestimmten, in Absatz 3 dieser Bestimmung präzisierten Voraussetzungen als standortgebunden zu bewilligen. Die Anwendung von Artikel 39 Absatz 2 RPV setzt voraus, dass sowohl bezüglich Schutzwürdigkeit als auch bezüglich Intensität der Unterschutzstellung entsprechende Anforderungen zu er-

füllen sind und der Richtplan die Kriterien enthält, nach denen die Schutzwürdigkeit der Landschaften und Bauten zu beurteilen ist.

Im Kanton Graubünden haben die Regionen im Rahmen der regionalen Richtplanung die grundsätzlichen Schutz- und Entwicklungsziele für die einzelnen schützenswerten Kulturlandschaften festzulegen, während die Gemeinden im Rahmen ihrer Nutzungsplanung diese Landschaften unter Schutz zu stellen und die schützenswerten, unnutzbaren Bauten sowie die schützenswerten Elemente zu bezeichnen und zu diesem Zweck die erforderlichen Bau- und Gestaltungsvorschriften sowie Schutzbestimmungen zu erlassen haben. Die Kriterien für die Erfassung der Schutzwürdigkeit der Landschaften und der Gebäude, zur Auswahl der Gebiete sowie die Anforderungen an die Unterschutzstellung der Landschaften und der Gebäude werden im Richtplan aufgeführt und in den Erläuterungen und in weiteren Informationen konkretisiert. Der Kanton beabsichtigt, den Regionen und Gemeinden zur Unterstützung des Umganges mit den Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten Arbeitshilfen zur Verfügung zu stellen.

Bei den Gebietsausscheidungen wird zu beachten sein, dass der Gebietsperimeter auf Grund naturräumlicher Abgrenzungsmerkmale bestimmt wird und als Einheit erkennbar ist. Der Gebietsperimeter darf gemäss Richtplan nicht durch Verkehrs- oder Infrastrukturbauten wesentlich verändert sein. Es wird zudem mit den zu erlassenden Landschaftsschutzbestimmungen zusätzlich sicherzustellen sein, dass Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten auch zukünftig von (dominierenden) kulturlandschaftsfremde Bauten und (Infrastruktur) -Anlagen, wie z.B. spezielle Freizeitanlagen oder Hochspannungsleitungen, freigehalten werden. Mit den Schutzfestlegungen zur massgeblichen Kulturlandschaft sind daher derartige Eingriffe konsequenterweise auch zukünftig auszuschliessen (Grenzen der Interessenabwägung; Genehmigungsanmerkung).

Umweltschutz und Gestaltung im Siedlungsbereich: Die Leitüberlegungen zur ästhetischen und ökologischen Siedlungsgestaltung sowie zu den Umweltschutzaufgaben Lärm, Luftreinhaltung und Schutz vor nichtionisierenden Strahlen im Siedlungsbereich und die dazu massgeblichen Verantwortungszuweisungen sind wichtige Grundpfeiler für eine zukunftstaugliche Siedlungsentwicklung.

Risiken / Störfälle und Altlasten im Siedlungsbereich

Zur Störfallproblematik orientiert der Kanton im Richtplan über die getroffenen Vorkehren (Erstellung eines Katasters der Gefahrenpotentiale, Sicherheitsleitbild mit Schutzziele). In den Grundsätzen wird festgehalten, dass mit der gegenseitigen Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsplanungen das Ausmass zukünftiger möglicher Schädigungen von Bevölkerung oder Umwelt infolge Störfälle möglichst gering bleibt.

Gemeinden und Regionen werden in die Pflicht genommen, für eine Entflechtung von Nutzungen mit erhöhten Schutzbedürfnissen und von Nutzungen mit erhöhtem Gefahrenpotential zu sorgen. Entlang von SBB-Gleisen ist dazu bei neuen Bauten und Anlagen nach Möglichkeit ein Abstand von 200 Meter einzuhalten.

Für den Kanton Graubünden besteht ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für Bevölkerung und Umwelt mit Bezug auf einzelne Streckensegmente auf der im Kantonsge-

biet liegenden Teilstrecke Maienfeld - Bahnhof Chur. In welchem Ausmass der Güterbahnhof Landquart und die Regionalzentren (Verlad von Stückgut von der Strasse auf die Schiene und umgekehrt) Chur und Landquart ein Risiko für Bevölkerung oder Umwelt darstellen, muss unabhängig vom Richtplan noch geklärt werden.

Bezüglich der Altlasten hält der Kanton fest, dass er bis zum Jahr 2003 den Kataster der belasteten Standorte erstellen will. Daneben stellt sich insbesondere die Frage, welche Hilfestellung der Kanton den Gemeinden und Investoren allenfalls anbieten kann, wenn brach liegende und mit Altlasten belastete Bauzonen (wie z.B. alte Industrieareale) für Nachfolgenutzungen zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Erfahrung zeigt, dass Gemeinden bei dieser Frage oft überfordert sind. In solchen Fällen ist die Mithilfe des Kantons von entscheidender Bedeutung.

2.33 Natur und Landschaft

Landwirtschaft: Gemäss Sachplan FFF des Bundes hat der Kanton Graubünden den Auftrag, FFF im Umfang von 6'300 ha zu sichern. Nach Artikel 30 RPV sorgen die Kantone mittels Landwirtschaftszonen für die Sicherung der FFF. Basierend auf den Grundlagen der Richtplanung wurden sämtliche 114 Gemeinden mit FFF untersucht. Das Ergebnis zeigt, dass 6'702 ha FFF mittels Landwirtschaftszonen gesichert sind. Rund 5'363 ha sind zusätzlich mittels eines speziellen FFF-Eintrags in der Nutzungsplanung besonders gekennzeichnet. In 5 der 114 Gemeinden steht die Sicherung der FFF mit Landwirtschaftszonen noch aus. Diese Nutzungsplanungen befinden sich in Revision. Die FFF werden in der Richtplankarte 1:100'000 nicht ausgewiesen, sind jedoch Gegenstand der Synthesekarte 1:25'000. Für die Erfüllung der Übersichtlichkeit der kartographischen Information zuhanden der Interessenabwägung wäre es erwünscht, wenn in der Richtplankarte auf der EDV-Plattform im Inhalts- und Signaturverzeichnis zum Teil Landschaft der Verweis angebracht würde, dass die FFF in der Synthesekarte 1:25'000 enthalten ist.

Im „Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen“ wird festgestellt, dass Nutzungen, die „einfach reversibel“ sind wie ein Golfplatz, auf FFF als überlagerte Nutzungen realisiert werden können. Wieweit Golfplatzflächen „einfach als FFF reversible Flächen“ verbleiben, ist im Einzelfall zu bestimmen. Die Erfahrungen im Golfplatzbau der letzten Jahre zeigen, dass Böden in weiten Teilen - oft sogar flächendeckend - mit schweren Baumaschinen bearbeitet und der natürliche Bodenaufbau auf unabsehbare Zeit irreversibel zerstört wurde. Zu Golfplätzen gehörende Flächen können daher nur soweit als FFF anerkannt werden, als nachgewiesen wird, dass die benötigten Flächen auch nach der tatsächlichen Umnutzung qualitativ die Anforderungen von gutem Ackerland erfüllen; diese Anforderung wird erfüllt soweit die bestehende Bodenstruktur erhalten bleibt, d.h. kein Abtrag der Humusschicht erfolgt. Im Rahmen der regionalen Planungen wird bei der Genehmigung von Golfplätzen der Umfang der verbleibenden FFF und die erforderliche Eignungsgewährleistung geprüft werden müssen. Zudem muss die Rückführung zu FFF rechtlich und finanziell sichergestellt sein.

Wald: Der Kanton strebt eine aktive Verknüpfung von Waldentwicklungs- und Richtplanung an. Insgesamt bedeutet diese Verknüpfung einen wertvollen Ansatz zu einer Aufwertung und Stärkung der Schutzbestrebungen. Aus der Sicht des Naturschutzes wäre allerdings eine weitergehende Bezeichnung von Naturschutzbereichen in Waldarealen im Rahmen der Richtplanung durchaus erwünscht.

Natur-, Landschafts- und Kulturlandschaftsschutz: Das Thema Landschaft hat im Richtplan Graubünden einen speziellen Stellenwert, ist die Landschaft doch neben dem zu schützenden Lebensraum für die Bevölkerung des Kantons auch die entscheidende Voraussetzung für die angestrebte touristische Entwicklung. Eine zentrale Bedeutung kommt dabei der Balance zwischen intensiver Landschaftsnutzung (Tourismus) und extensiveren Raumnutzungen zu (bis hin zur Einstellung bisheriger Nutzungen). Die Landschaftsentwicklung entspricht in den Grundzügen den Vorstellungen zum Landschaftskonzept Schweiz. Den positiven Leitüberlegungen wird aber im Richtplan nicht überall mit der gleichen Konsequenz nachgelebt. Damit verbunden ist die Gefahr, dass die volkswirtschaftlich bedeutungsvollen touristischen Standortvoraussetzungen existenzbedrohend geschädigt werden könnten.

Die Schutzbelange erhalten im Richtplan mit den ländlichen Räumen und dem Naturraum durch die übergeordnete "Raumtypisierung" einen zentralen Stellenwert. Der Schutzgedanke wird so als umspannendes Netz in Beachtung der Siedlungsnutzungen und des Tourismus breit verankert und gesamthaft in einer zweckdienlichen Art umgesetzt.

Die Schutzbereiche werden zweckmässig differenziert und sollen zielgerichtet gefördert werden. Die Schutzaufgaben des Bundes (BLN, Biotope) werden gesamthaft in geeigneter Weise im Richtplan thematisiert. Für die Inventare und Biotope von nationaler Bedeutung wird deren Überführung in ordentliche (kommunale) Schutzgebiete angeordnet. Zum besseren Schutz der BLN-Gebiete sollten diese aus Bundessicht grundsätzlich als Landschaftsschutzgebiete ausgeschieden werden, soweit sie nicht bereits durch dominierende schutzfremde Nutzungen belegt sind (wie Siedlungsflächen, Intensiverholungs Nutzungen, visuell und funktional beeinträchtigende militärische Nutzungen u.ä.).

Verschiedene touristische Projekte und Infrastrukturvorhaben weisen Konflikte mit rechtskräftigen Schutzgebieten und Schutzvorhaben auf (siehe dazu die Hinweise in diesem Prüfungsbericht, Unterkapitel Intensiverholungsgebiete, Strassenverkehr und Energie sowie Kap. Anhang, Detailbemerkungen aus den Bundesstellen). Gemäss Artikel 6 NHG dürfen Eingriffe in Objekte nationaler Bedeutung nur bei Vorliegen gleich- oder höherwertiger Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung in Erwägung gezogen werden. In diesen Fällen ist das Prinzip der grösstmöglichen Schonung zu erfüllen und es sind angemessene Wiederherstellungs- und / oder Ersatzmassnahmen zu erbringen. Für Vorhaben, die Bundesaufgaben im Sinne von Artikel 2 NHG darstellen und innerhalb oder am Rand von BLN- oder ISOS-Objekten realisiert werden sollen, ist frühzeitig eine Begutachtung der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) gemäss Artikel 7 NHG einzuholen. Die ENHK hat sich in ihrer Stellungnahme zu verschiedenen Vorhaben in BLN-Gebieten ablehnend vernehmen lassen (Gletscherabfahrt Diavolezza nach

Morteratsch, Wasserkraftnutzung Palü, Skigebietsverbindung Oberalppass-Pazolastock, Skigebietserweiterung Val Viroula, Erweiterung Stauraum Runcahez).

Interessant sind die grundsätzlichen Ausführungen zum Thema Kulturlandschaft und zum kontrollierten Rückzug aus den Grenzertragsflächen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob nicht mit grösseren zusammenhängenden Räumen statt mit einer punktuellen Bezeichnung solcher Gebiete die angestrebte Wirkung, z.B. als Werbeträger für den Tourismus, besser erreicht werden könnte.

Oberflächengewässer: Die Bereiche Raumbedarf, Revitalisierung und ökologische Funktionsfähigkeit sind gut dargestellt. Die sich aus Artikel 21 der Wasserbauverordnung (WBV, SR 721.100.1) ergebende Verpflichtung, Fliessgewässern genügend Raum zu gewähren, wird als Grundsatz verankert, die notwendigen Grundlagen sollen erarbeitet werden (inklusive Prioritätensetzung) und einzelne Massnahmen mit Pilot- und Beispielcharakter die nötigen Massnahmen werden aufgezeigt. Als unterer Grenzwert für die Bestimmung des Raumbedarfs muss die Schlüsselkurve „Uferbreite in Funktion zur natürlichen Gerinnesohlenbreite“ (gemäss dem Faltblatt „Raum den Fliessgewässern“) eingehalten werden.

Bestehende Restwasserstrecken sind gemäss Artikel 80ff. des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) bis spätestens 2007 zu sanieren. Dazu mussten die Kantone bis Ende 1997 einen Sanierungsbericht erstellen, welcher das Ausmass und die Fristen der einzelnen Sanierungsmassnahmen aufzeigt. Der vorliegende Richtplan sowie das nachträglich dem ARE zur Verfügung gestellte Inventar der Wasserentnahmen enthalten keine Angaben zu den geplanten Sanierungsmassnahmen (Beurteilung der einzelnen Wasserentnahmen / Entscheide, ob und in welchem Ausmass Sanierungen erforderlich sind sowie Sanierungsfristen) bei den bestehenden Restwasserstrecken (Genehmigungsanmerkung).

Naturgefahren: Im Zentrum des Sachbereiches Naturgefahren steht die Risikovermeidung durch die Freihaltung gefährdeter Gebiete. Der Kanton orientiert generell über die Absicht ein umfassendes Gefahreninformationssystem aufzubauen. Zu wenig hervorgehoben wird der für Siedlungen und Infrastrukturanlagen sehr wichtige Aspekt des Hochwasserschutzes sowie die Notwendigkeit der beförderlichen Erarbeitung der fehlenden und Anpassung der bestehenden Gefahrenkarten nach den vom Bund festgelegten Kriterien.

2.34 Intensiverholungsgebiete und touristische Ausstattung

Angebotsausrichtung: Der Richtplan legt Ziele und Grundsätze für den Tourismus in den Tourismusräumen (intensiver Tourismus in den Schwerpunktgebieten) einerseits und in den ländlichen Räumen (touristische Nischenangebote) andererseits fest. Diese doppelte Angebotsausrichtung umfasst unterschiedliche Beanspruchungen des Landschaftsraumes. Einerseits hat die Erhaltung der Landschaft als sinnlicher Erlebnisraum grosse Bedeutung, andererseits ist die Beanspruchung der Landschaft zentrale Voraussetzung für die touristische Intensivnutzung.

Grundsätze zur Potentialnutzung: Es wird im Richtplan (S. 82) festgehalten, dass der (Wintersport-) Tourismus von einem hohen Investitionsbedarf (für Unter-

halt und Ersatzanlagen) geprägt ist und sich gleichzeitig zunehmend Sättigungsgrenzen abzeichnen; dies alles bei einer sich laufend verschärfenden Konkurrenzierung im touristischen Markt. Deshalb wird in den Leitüberlegungen dem Ausbau der bestehenden Erschliessungen bis zum Nutzungsoptimum Priorität vor der (räumlichen) Erweiterung der bestehenden touristischen Nutzungsflächen eingeräumt und es wird auch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiv und extensiv oder nicht genutzten Gebieten (Ergänzungs- und Ausgleichsräume) angestrebt. Damit ist die konzeptionelle Grundausrichtung des Richtplanes deckungsgleich mit den entsprechenden konzessionspolitischen Zielen des Bundes und dem Landschaftskonzept Schweiz (LKS). Zur Durchsetzung dieser überzeugenden Absichten bedarf es bei Abweichungen von den Leitsätzen eines sorgfältigen Abstimmungsprozesses.

Im Richtplan wird unter „Intensiverholungsgebiete raumverträglich verbinden und erweitern“ (2. und 3. Priorität) ausgeführt, dass Erweiterungen von Intensiverholungsgebieten nur möglich sind, wenn die Kriterien Wirtschaftlichkeit, natürliche Eignung, keine überwiegenden Schutzinteressen und räumliche Abstimmung erfüllt sind. Als Naturschutz-Grundsatz wird ausgeführt, bei Erweiterungen von Intensiverholungsgebieten seien neue Konflikte mit Naturschutzgebieten zu vermeiden.

Gestützt auf die Konzessionierungspraxis des Bundes und der Antwort des Bundesrates vom 17.12.1998 auf die Interpellation Forster vom 8. Oktober 1998 (98.3489) sind in BLN-Gebieten keine neuen Erschliessungen möglich. Die touristische Nutzung und die Erholungsnutzung der Moorlandschaftsgebiete müssen nach der Moorlandschafts-Verordnung mit den Schutzziele im Einklang stehen.

Grundsätzliche Fragen zur Erweiterungen von Intensiverholungsgebieten:

Der Richtplan umfasst eine umfangreiche Liste von Ausbauabsichten. Aus dem „Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen“ geht einerseits hervor, dass Kreise der touristischen Wirtschaft zahlreiche Ausdehnungen verlangten und schutzorientierte Interessenvertreter andererseits eine stringenter Schutzpolitik forderten. Diese kontroverse Diskussion ist weiterhin im Gange und war auch Gegenstand zahlreicher Eingaben schutzorientierter Kreise und von Einzelpersonen an das UVEK im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens. Bedroht und verloren gehen könnten nicht nur wichtige Schutzwerte im engen natur- und landschaftsschützerischen Sinne. Langfristig könnte das touristische Kapital auch in touristischen Toplagen durch solche Entwicklungen beeinträchtigt und am Lebensnerv getroffen werden.

Ob und in welchem Umfang die einzelnen Vorhaben abgestimmt sind, wird lediglich pauschal mit den Kategorienzuweisungen Festsetzung und Zwischenergebnis ausgewiesen. Die konkrete Abstimmung und Interessenabwägung, insbesondere mit den Bedürfnissen des Natur- und Landschaftsschutzes, wird nicht offen gelegt und ist daher in den weiteren Verfahrensschritten noch vorzunehmen oder zu belegen. Sich daraus ergebende negative Beurteilungen durch Bundesstellen in nachgeordneten Verfahren als Folge nicht bereinigter Konflikte mit Bundesinteressen müssen somit vorbehalten werden.

Detaildiskussion zu den Einzelvorhaben: Bei einigen vorgesehenen Erweiterungen der Intensiverholungsgebiete sind Konflikte zwischen den geplanten Anlagen

und Geländeeingriffen mit den Landschafts- und Naturschutzgebieten von nationaler Bedeutung zu erwarten. Die Skigebietserweiterungen Val Viroula-Zuoz (Zwischenergebnis), Oberalppass-Pazolastock (Einzelobjekte als Vororientierung und Zwischenergebnis / Zusammenschluss mit allfälligem Ausbau auf Urner Seite als Option) und Bergün-Murtel da Muotta (Vororientierung) tangieren BLN-Gebiete derart, dass die Eingriffe kaum vereinbar mit dem Bundesinventar sein werden. Die Grundsatzentscheide über das Ausmass des Weiterausbaus des Skigebietes Zuoz sollen über eine Richtplananpassung erfolgen. Die Erweiterungen Lagalp und Diavolezza (Zwischenergebnis) befinden sich innerhalb des BLN-Gebietes 1908 Oberengadiner Seenlandschaft. Inwieweit hier Eingriffe mit dem BLN-Schutzstatus vereinbar sind, bleibt noch abzuklären.

Die Skigebietserweiterungen Furner Berg (Vororientierung), Parsenn – Fideriser Heuberge und Durannapass (Optionen) tangieren mit grosser Wahrscheinlichkeit Moorlandschaften von nationaler Bedeutung. Die Nutzungen der Intensivholungsgebiete sind den Perimetern der Moorlandschaften anzupassen. Das Zwischenergebnis zu den Verbindungen Lenzerheide – Arosa – Tschierschen beinhaltet zusätzlich zu den aufgeführten offenen Fragen auch diejenige der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes Urtdental.

Touristischer Immobilienbestand: Nebst dem Ersatzbedarf bei den touristischen Transportanlagen kommt insbesondere der Reaktivierung des in die Jahre gekommenen touristischen Immobilienbestandes (Hotellerie, Zweitwohnungen) grosse Bedeutung zu. Gelingt dessen Erneuerung nicht, so wird das Grundkapital Landschaft für die Ergänzung des verfügbaren Bettenbedarfes beansprucht werden. Konkrete flankierende Massnahmen zu einer wirkungsvollen Erneuerung des bestehenden Immobilienbestandes sind somit ein dringliches öffentliches Problem.

2.35 Verkehr

Gesamtverkehr: Der vorgelegte Richtplan geht von einer Gesamtverkehrsbetrachtung aus, die sowohl den motorisierten Individualverkehr als auch den öffentlichen Verkehr miteinbezieht. Sie legt die daraus resultierenden Engpässe dar und formuliert strategische Grundsätze und Wünsche für den Kanton Graubünden. Zu diesen gehört die Anbindung an die Bahn 2000 (2. Etappe) und an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz. Die dafür notwendigen Infrastrukturausbauten für die festgelegten Angebote des Personenverkehrs sowie des schienengebundenen und kombinierten Güterverkehrs werden im Richtplan unter Berücksichtigung von Siedlungsplanung und Umweltschutz raumplanerisch festgehalten.

Schienerverkehr: Der Richtplan enthält als Option das Postulat der grenzüberschreitenden ÖV-Vernetzung im Alpenbogen und die Anbindung an das übergeordnete Schienennetz über die „Porta Alpina Sedrun“ mittels einer Haltestelle im Gotthard-Basistunnel (Vororientierung). Die Optionen zu weiteren Bahnverbindungen in diesem Sinne liegen ausserhalb kurz- und mittelfristiger Umsetzungsperspektiven und sind nicht mehr Gegenstand der nationalen Netzplanung. Eine Haltestelle „Porta Alpina Sedrun“ im Gotthard-Basistunnel ist zwar von der Bündner Regierung beim Bund als Antrag eingebracht worden, vorderhand aber

weder im Sachplan AlpTransit, noch im Alpentransit-Beschluss enthalten. Die Aufnahme der Projektidee „Porta Alpina“ in den kantonalen Richtplan wird zur Kenntnis genommen, daraus kann jedoch kein Präjudiz für die Aufnahme des Projektes im Sachplan AlpTransit abgeleitet werden.

Die dem Bereich Schienenverkehr zugrunde liegenden Konzepte "Bahn 2000 1. Etappe" und "NEVA RETICA (RhB)" sind dem BAV bekannt. Zur Realisierung der 1. Etappe Bahn 2000 wurde ein Gemeinschaftsprojekt zwischen SBB, RhB und Stadt Chur lanciert, das den Umbau der Gleis- und Publikumsanlagen des Bahnhofs in Chur zum Ziel hat. Der Bund finanziert hierbei den RhB-Teil über Artikel 56 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dez. 1958 (EBG; SR 742.101) mit 100%. Der SBB-Teil wird über das ordentliche Budget der SBB finanziert. Des Weiteren wurden in den vergangenen Jahren diverse Projekte zum Substanzerhalt, zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und zum Ausbau des RhB-Netzes über Artikel 56 EBG finanziert. Weitere Projekte sind vorgesehen, diese sind Bestandteil des Konzepts "NEVA RETICA". Das BAV kann jedoch zum heutigen Zeitpunkt nur für solche Objekte, für welche eine teilweise bzw. vollständige Finanzierung über Artikel 56 EBG vorgesehen ist, eine verbindliche Aussage machen. Dies trifft nicht für alle in Anhang 3.16 des Richtplans enthaltenen Objekte zu.

Strassenverkehr: Mit den strategischen Schwerpunkten zu den Aufgaben des Strassenverkehrs wird die Aufklassierung von Strassen zu Hauptstrassen und die Aufnahme von Strassenverbindungen ins Nationalstrassennetz gefordert, ohne dass die massgeblichen Netzteile präziser lokalisiert werden. Hiezu ist grundsätzlich festzuhalten, dass bisher solche Netzklassierungen nicht im Rahmen der Richtplanungen erfolgten, sondern die dazu massgeblichen Verfahrensschritte wahrzunehmen sind (Änderung des Anhanges 1 der Verordnung vom 8. April 1987 über die Hauptstrassen [SR 725.116.23] resp. Ergänzung zum Bundesbeschluss vom 21. Juni 1960 über das Nationalstrassennetz [SR 725.113.11] durch die Bundesversammlung).

Es werden verschiedene Infrastrukturanlagen festgesetzt, welche Konflikte mit Objekten von nationaler Bedeutung gemäss NHG verursachen, z.B. Raststätte Viamala (03.TS.01 Cazis), Umfahrung Silvaplana (11.TS.01), Ausbau Sils i.E. – Plaun di Lej (11.TS.02; Vorbehalt ENHK) u.a.. Sowohl das ASTRA als auch das BUWAL machen geltend, dass das Projekt Silvaplana noch nicht abschliessend abgestimmt sei. Detailbereinigungen sind noch ausstehend zum Tunnelprofil und zur Tunnellänge.

Flugverkehr: Für den Gebirgs- und Tourismuskanton Graubünden ist eine gut ausgebaute Luftfahrtinfrastruktur bedeutungsvoll. Die diesbezügliche Abstimmung des Kantons ist in einer Studie (1992) dargestellt und die Ergebnisse sind im Sachplan SIL Teil I-III B (genehmigt am 18.10.2000) berücksichtigt worden.

In seinen Leitüberlegungen (Grundsätzen) bestätigt der Kanton sein Interesse am Flugplatz Samedan (mit Option Linienverkehr) für die Anbindung an das Netz des öffentlichen Linienflugverkehrs und unterstreicht die Notwendigkeit einer abgestimmten Flugverkehrsinfrastruktur. Die Vorstellungen des Kantons entsprechen dabei weitgehend der Bundespolitik.

Verschiedene Festlegungen im Richtplan betreffen Vorhaben, bei denen eine Überprüfung im Rahmen der SIL-Koordinationsprotokolle im Gange ist. Bei diesen Vorhaben widerspiegeln die Festlegungen des Kantons im Richtplan einen Abstimmungsstand, der den tatsächlichen Gegebenheiten nur bedingt entspricht. Zur besseren Verständlichkeit drängen sich in Übereinstimmung mit dem SIL folgende Koordinationsfestlegungen auf (Genehmigungsanmerkung):

- Aufnahme des Heliport Tavanasa im Richtplan als Festsetzung (analog der Heliports San Vittore und Untervaz (Übereinstimmung mit SIL),
- Festlegung des Netzes der Gebirgslandeplätze (Alp Trida, Crap Sogn Gion, Fuorcla Chamuotsch, Fuorcla Grischa, Madrisahorn, Vadret dal Corvatsch, Vorabgletscher, Arosa und Vadret Pers; Zwischenergebnis).

Zurzeit ist von den Objekten des Flugverkehrs nur der Regionalflygplatz Samedan in der Richtplankarte enthalten. Mit der Bereinigung der SIL-Koordinationsprotokolle und der damit verbundenen Abstimmung mit dem kantonalen Richtplan sollten auch die weiteren Infrastrukturanlagen der Luftfahrt in der Richtplankarte verankert werden (Genehmigungsanmerkung).

Das als Richtplangrundsatz postulierte spezifische Anliegen des Kantons in Bezug auf die Revision des Luftfahrtgesetzes wird als Wunsch zur Kenntnis genommen, dieser Planungsgrundsatz entfaltet aber keine Bindungswirkung gegenüber dem Bund.

2.36 Versorgung und Entsorgung, weitere Raumnutzungen

In der Ausgangslage zur Versorgung und Entsorgung wird festgehalten, dass die betroffenen Infrastrukturen sowohl in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht vorhanden sind (teils mit ausreichenden Reserven). Mit der Liberalisierung in den Bereichen Energie und Kommunikation erhält die Frage der Grundversorgung (Wasser, Strom, Kommunikationstechnik) für den Kanton eine zentrale Bedeutung. Vor diesem Hintergrund strebt die Politik des Kantons an, die Versorgungsanlagen in den Dienst der dezentralen Besiedlung zu stellen und die Ressourcen umweltschonend, multifunktional und im Rahmen von "integralen", nach Raumtypen optimierten Infrastrukturen zu nutzen.

Wasser: Nach Artikel 5 der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN, SR 531.32), die am 1. Januar 1992 in Kraft getreten ist, muss der Kanton dafür sorgen, dass die Trinkwasserversorgung in Notlagen sichergestellt ist. Er wird insbesondere dazu verpflichtet, ein Inventar über die Wasserversorgungsanlagen zu erstellen und muss diejenigen Gemeinden bezeichnen, welche die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicherstellen müssen. Die entsprechenden Aufgaben sind Teil der Richtplanfestlegungen.

Konkrete Aussagen zum aktuellen Stand und der weiteren Planung bei der Ausscheidung und rechtskräftigen Festlegung der Grundwasserschutzzonen und -areale (Art. 20 und 21 GSchG), der Gewässerschutzbereiche (Art. 19 GSchG) und der Zuströmbereiche (Art. 29 GSchV) fehlen im Richtplan weitgehend. Gemäss Richtplantext sind bisher lediglich für "etliche Quellen" die erforderlichen Schutz-

zonen detailliert ausgewiesen und nur rund die Hälfte der Gemeinden haben für ihre im öffentlichen Interesse liegenden Quellen generelle (d.h. summarische) Schutzzonen ausgeschieden. Für den Rest der Quellen fehlen weitere Angaben. Auch so genanntes Quellwasser ist Grundwasser und untersteht denselben Schutzanforderungen wie das gepumpte Grundwasser. Das Ausscheiden von Schutzzonen, Grundwasserschutzarealen, Gewässerschutzbereichen A_U und Zuströmbereichen Z_U (Art. 19 GSchG bzw. Art. 29 GSchV) ist gemäss Artikel 20 GSchG Aufgabe des Kantons (Genehmigungsanmerkung).

Energie: Mit seinen eigenen erneuerbaren Rohstoffen wie Wasserkraft, Sonneneinstrahlung und Holz verfügt der Kanton über entwicklungsfähige Energiepotenziale, die eine gute Ausgangslage für eine nachhaltige Entwicklung bilden. Für die Selbstversorgung werden Kleinanlagen - die eine umweltschonende Energieproduktion erlauben - gefördert. Dabei werden Pilotprojekte sowie die Nutzung des Energieholzpotenzials unterstützt.

Der Stromexport ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor im Kanton. Die Neuorientierung der Elektrizitätswirtschaft im liberalisierten europäischen Umfeld stellt in diesem Zusammenhang eine grosse Herausforderung für den Kanton dar, namentlich in Bezug auf die öffentlichen Einnahmen (Wertschöpfung aus der Wasserkraft als wichtiger Wirtschaftsfaktor) und hinsichtlich des Verlustes von Arbeitsplätzen. Die strategischen Schwerpunkte und Grundsätze des Kantons verlangen denn auch, dass die Stromversorgung aus der Wasserkraft langfristig sichergestellt wird und die Nutzung bestehender Anlagen effizienter wird; Schliessungen von Kraftwerken sind zu vermeiden und ungenutzte Potenziale sind offen zu halten.

Die Energiepolitik des Bundes stützt sich auf die Grundsätze der Nachhaltigkeit. Dabei kommt der Wasserkraft entsprechend ihren Vorzügen als erneuerbare Energie eine wesentliche Bedeutung zu. Insbesondere für die bedarfsgerechte Stromversorgung (Spitzenbedarf, Winterumlagerung) und für die Netzregulierung bietet die Wasserkraft optimale Voraussetzungen. Zusammen mit anderen Faktoren (CO_2 -Diskussion, Vermarktung von Ökostrom, mögliche Verknappung der nicht erneuerbaren Energien usw.) wird die Wasserkraft künftig noch an Bedeutung gewinnen. In diesem Sinne stimmt die allgemeine Stossrichtung der Kantonspolitik mit den Vorstellungen des Bundes grundsätzlich überein.

Wie die konkrete Umsetzung der Vorstellungen des Kantons zur Energiepolitik erfolgen soll, ist hingegen nicht sichtbar. Die Aussagen zu den Objekten (Anhang) sind dazu zu lückenhaft und zu einseitig auf die Wasserkraftnutzung im Rahmen von Grossanlagen ausgerichtet. Mit den Projekten gemäss dem Anhang (3.V.1) zum Richtplan, Objekte Wasserkraftnutzung, z.B. 01.VE.01 Ems-Mastrils (Vororientierung) und 02.VE.03, Runcahez / Sumvitg (Vororientierung) dürften sich grosse Konflikte zum Natur- und Landschaftsschutz ergeben.

Bei weiterführenden Planungen bedürfen dabei insbesondere die Absichten (erwogenen Projekte) bezüglich der Optionen, über die wenige weiterführende Grundlagen bestehen, einer Klärung. Grosse Konflikte kündigen sich insbesondere zu Optionen zur Wasserkraft an, z.B. bei den Vorhaben 02.XY.04 Lampertschalp

(IGLES-Objekt), 05.XY.03 Val Bercla, 05.XY.04 Val Faller, 13.XY.01 Palü (IGLES-Objekt) und 14.XY.02 Curciosa.

Im Bereich der Übertragungsleitungen basieren die Aussagen des Kantons auf dem am 27.6.2001 genehmigten Sachplan SÜL, der für den Kanton sieben Objekte enthält aber vorderhand keine neuen Leitungskorridore bezeichnet (langfristige Ersatz- oder Ausbauvorhaben). Hervorgehoben werden auch in diesem Bereich die Synergien mit vorhandenen Teilnetzen und die multifunktionale Nutzung der Netze.

Kommunikation: Für den Randkanton Graubünden ist die optimale Versorgung mit Kommunikationstechnologien als Chance zu verstehen. Angestrebt wird eine nach Raumtypen differenzierte Grundversorgung zu distanzunabhängigen Preisen. Die Synergien mit vorhandenen Verteilnetzen und bestehenden Anlagen sind zu nutzen und es ist ein Versorgungskonzept zu erstellen. Umsetzungsgrundsätze werden für die zuständigen Behörden formuliert.

Materialabbau und Materialverwertung: Die Regelungen zum Materialabbau werden geprägt von der starken geografischen Gliederung des Kantonsgebietes. Die räumlichen Gegebenheiten verlangen ein entsprechend kleinräumig strukturiertes Anlagendispositiv. Aus raumplanerischer Sicht ist das getroffene Anlagenkonzept zweckmässig. Aussagen über den Umgang mit Konflikten mit dem Natur- und Landschaftsschutz, insbesondere der Erhaltung schützenswerter Lebensräume abseits von Gewässern, fehlen aber weitgehend. Bezüglich Festsetzungen ist festzuhalten, dass allfällige Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz noch zu bereinigen sind und allenfalls Realisierungen entgegenstehen können.

Das Vorhaben Trimmis, Rheinauen, Objekt-Nr. 01.VB.07.3, steht in Konflikt mit den gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen (Art. 44 Abs. 2 GSchG) und zu den Ausführungen im Richtplan selber (Seite 70): „Neue Anlagen zum Kiesabbau in Gewässern sind gemäss Gewässerschutzgesetz nur in Ausnahmefällen möglich“. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein: Standort ausserhalb Grundwasserschutzzone, Abbau oberhalb Spiegel von nutzbarem Grundwasser und ohne nachteilige Beeinflussung des Geschiebehaushaltes.“ Das Vorhaben liegt vollständig innerhalb des Gewässerschutzbereiches A (dies gilt auch für den heute unterhalb des Grundwasserspiegels durchgeführten Kiesabbau, der bereits Bundesrecht verletzt) und sieht einen Kiesabbau bis 13 m unterhalb der Flusssohle vor. Schon in der Stellungnahme vom 18. Februar 1998 an das Forstinspektorat Graubünden hielt das BUWAL fest, dass der Kiesabbau unterhalb des Grundwasserspiegels im Gewässerschutzbereich A nicht zulässig sei. Die Voruntersuchung zur UVP vom 12. Oktober 1998 stellte fest, dass sich das im Projektareal vorhandene Grundwasser sowohl nach Menge als auch nach Qualität zur Wassergewinnung eignet; das Grundwasser wird bereits heute rund 250 m ausserhalb des geplanten Abbauperimeters erschlossen und durch eine Grundwasserschutzzone geschützt. Im Entwurf für die öffentliche Auflage war das Vorhaben als Zwischenergebnis verzeichnet, im definitiven Richtplan jedoch als Festsetzung enthalten. Das Vorhaben kann nicht als Festsetzung genehmigt werden (Genehmigungsanmerkung). Es bleibt dem Kanton aber freigestellt, eine weiterführende Koordination in dieser Sache mit den Bundesstellen einzuleiten. Bei den Standorten Maienfeld

(VO), Castrisch (VO) und Pontresina/Cambrena-Delta (Ausgangslage) sind Konflikte im Bereich Auenschutz-IGLES-Landschaft absehbar.

Abfallentsorgung: Der Kanton stützt seine Richtplanfestlegungen zur Abfallentsorgung auf eine Abfallplanung gemäss Artikel 16 der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dez. 1990 (TVA; SR 814.600). Wie beim Materialabbau prägt auch hier die räumliche Struktur das Lösungskonzept massgeblich. Vor dieser Ausgangslage scheinen die getroffenen Lösungen vertretbar zu sein. Es wäre wünschenswert gewesen, auf die Bedingungen für die Verwertung von unverschmutztem Aushub hinzuweisen (Aushubrichtlinie).

Weitere Raumnutzungen / Zivile 300-m-Schiessanlagen / Militärnutzung: Im Bereich Militär stützt sich der Richtplan auf den Sachplan Militär (genehmigt am 28.2.2001). Von Seiten des Kantons werden insbesondere die volkswirtschaftlichen Aspekte der militärischen Belegung hervorgehoben.

Der Grossteil der zivilen 300-m-Schiessanlagen ist saniert. Zusammenlegungs- und Kombinationsmöglichkeiten sind in Abstimmung mit den regionalen Richtplänen noch auszuschöpfen.

2.4 FORM DES RICHTPLANS

2.41 Richtplankarte

Die Richtplankarte ist Teil eines kartografischen Konzeptes, das der gesamten Verwaltungstätigkeit des Kantons, den Regionen und den Gemeinden sowie bei Bedarf auch dem Bund zur Verfügung steht. Die Karte im Massstab 1: 100'000 ist übersichtlich und gut lesbar. Der Massstab der Richtplankarte ist angesichts der Grösse des Kantons zweckmässig. Die in die Karte aufgenommenen Informationen decken die wichtigen Bereiche ab. Die Karte weist drei Ebenen auf: Die Basis-karte, die Ausgangslage und den Richtplaninhalt. In der Legende der Richtplankarte sind die dazugehörigen Kapitel im Richtplantext und die Anhang-Nummern der entsprechenden Objektlisten aufgeführt, was die Übersicht erleichtert. Eine ausgezeichnete Lesehilfe bieten die ergänzenden Grundlagenkarten und Abbildungen, die es erlauben, in kurzer Zeit einen Überblick über die wichtigen Planungsfragen zu erhalten. Durch die Berücksichtigung grossflächiger Nutzungen und wichtiger Infrastrukturanlagen des benachbarten Auslandes und der Nachbarkantone im Grenzbereich konnte die grenzüberschreitende Abstimmung verdeutlicht werden, was einen erheblichen Gewinn für den Richtplan 2002 bringt.

Eng mit dem Richtplan verbunden ist eine Synthesekarte im Massstab 1:25'000. Sie stellt die Ansprüche an den Lebensraum dar, wobei der grössere Massstab eine detailliertere Darstellung der Richtplaninhalte ermöglicht. Sie dient als Grundlagenkarte für Projekte und die Planung zukünftiger Nutzungen, ist jedoch nicht behördenverbindlich.

2.42 Richtplantext

Gliederung: Im Richtplantext werden in der **Ausgangslage** (A) die wichtigsten Zusammenhänge und der Handlungsbedarf mit Blick auf die zukünftige Entwicklung geschildert. In den **Leitüberlegungen** (B) werden sachbezogene Zielsetzungen und allgemeine Grundsätze zur angestrebten räumlichen Entwicklung dargelegt, während in den **Verantwortungsbereichen** (C) solche Aufgaben formuliert werden, welche die Leitüberlegungen unterstützen und es wird zudem die federführende Stelle bezeichnet. In den **Erläuterungen und weiteren Informationen** (D) werden Zusammenhänge dargelegt, Begriffe erklärt oder zusätzliche Informationen gegeben. Die einzelnen Richtplanvorhaben werden in der systematischen Textgliederung unter der Rubrik **Objekte** (E) geführt.

Der Richtplan unterscheidet zwischen „stabilen, robusten“ Inhalten und „flexiblen“ Elementen. Stabile und robuste (konzeptionelle) Inhalte werden als „richtungweisende Festlegung“ bezeichnet. Sie sind das Beständige und bilden den Rahmen für Handlungen. Die flexiblen Elemente legen den Stand der Planung fest und geben weitere Schritte vor. Die zur Umsetzung der Leitideen ausgewiesenen Vorhaben und Projekte werden im Sinne von Artikel 5 RPV entsprechend ihrem Koordinationsstand in Festsetzungen, Zwischenergebnisse und Vororientierungen differenziert.

Nebst der Gliederung der Richtplaninhalte gemäss Artikel 5 RPV enthält der Richtplan noch Optionen auf eventuelle zukünftige Raumnutzungen, die sachlich und zeitlich noch unbestimmt sind. Verschiedene dieser Richtplanvorhaben betreffen Projekte, bei denen eine Realisierung infolge fehlender Wirtschaftlichkeit kaum zu erwarten ist. Bei diesen Optionen (insbesondere zu Energieproduktionsvorhaben und zur Erweiterung von Intensiverholungsgebieten) ist aufgrund der bisherigen öffentlichen Diskussionen zu vermuten, dass allenfalls weiterführende Planungen sich mit grossen entgegenstehenden Interessen auseinandersetzen müssen und sogar das Scheitern verschiedener dieser Projektideen im Rahmen der Interessenabwägung zu vermuten ist. Mit dem zusätzlichen Gliederungselement „Option“ konnte die politische Akzeptanz über die planerische Wahrnehmung aber soweit geschaffen werden, dass die politische Verabschiedung der Vorlage möglich war.

Optionen sind kein Element der bundesrechtlichen Gliederung nach Artikel 5 RPV. Der Bund nimmt die Optionen, die Gebieten mit noch zu bestimmender Nutzung entsprechen, zur Kenntnis. Mit den Optionen können Entscheidungen bei Interessenkonflikten auf Zeitpunkte vertagt werden, in denen Umsetzungsabsichten tatsächlich aktuell werden. Der Bund geht davon aus, dass Weiterentwicklungen der Optionen als Neuaufnahmen in den Richtplan im Sinne von Artikel 5 RPV gelten und somit der Genehmigung durch den Bundesrat bedürfen. Eine vorbehaltlose und unvoreingenommene transparente Interessenabwägung im Sinne der im Richtplan verankerten Leitüberlegungen zur räumlichen Entwicklung der ländlichen Räume und der Naturräume, die auf noch zu erarbeitende detaillierte Planungsgrundlagen abzustützen sein wird und auch für Dritte nachvollziehbar und

einsichtbar zu präsentieren sind, wird bei weiteren Planungen zu diesen Optionen daher unabdingbar sein.

Stand der Abstimmung: Der Stand der Abstimmung wird lediglich mit den Kategorienhinweisen Festsetzung, Zwischenergebnis oder Vororientierung festgehalten. Die einzelnen Objekteinträge enthalten keine konkreten objektspezifischen Hinweise zum Abstimmungsstand. Die Ergebnisse der erfolgten Konfliktbereinigungen, Hinweise auf unbereinigte Konflikte (konkrete Hinweise zu den entgegenstehenden Interessen, insbesondere Natur- und Landschaftsschutz) sowie die in den weiteren Planungsschritten noch vorzunehmenden Abklärungen sind für Dritte somit nicht ohne Weiteres erkennbar. Dies gilt auch bezüglich (betroffener) Bundesaufgaben. Verschiedene Anmerkungen zu den Vorhaben lassen zudem darauf schliessen, dass teilweise auch bei Festsetzungen noch grundsätzliche räumliche Abstimmungsfragen offen sind. Die Abstimmungsanweisungen äussern sich auch nicht zur programmatischen Umsetzung in zeitlicher Hinsicht und bezüglich der finanziellen Auswirkungen. Vor allem die zeitgerechte Ausführung der unter der Rubrik "Verantwortungsbereiche" erteilten Vollzugsaufgaben an nachgeordnete Planungsinstanzen hängt oft entscheidend von klaren Terminsetzungen ab.

Die Bindung von Richtplanfestlegungen kann im Einzelnen nur soweit gehen, wie das Ergebnis der Abstimmung sowie die Interessenabwägung nachvollziehbar ausgewiesen werden. Fehlt der Nachweis der grundsätzlichen Abstimmung, so ist die dem Richtplan vorgezeichnete Verbindlichkeit (Ziffer 1.7.2) zu relativieren; die Abstimmung kann erst bei den nachgeordneten Planungsschritten geprüft werden (z.B. im Zusammenhang mit Rodungsbewilligungen). Daraus ergibt sich, dass die Genehmigungsbehörden die Frage der Realisierbarkeit und der Übereinstimmung mit dem Bundesrecht noch vorbehalten müssen. Aus den richtplanerischen Festlegungen können grundsätzlich auch keine bundesseitigen Finanzierungsvorentscheide bezüglich konkreter Projekte und bezüglich der Abgeltung gemäss Artikel 49 EBG abgeleitet werden.

2.43 Erläuterungen

Die Erläuterungen sind im Umfang knapp. Sie geben aber einen guten Überblick zum Verständnis und zur sachlichen Einordnung des Richtplaninhaltes.

2.44 Anwendung und Fortschreibung des Richtplans

Wird ein neues Vorhaben als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen, so erfolgt eine Anpassung des Richtplans im Sinne von Artikel 11 Absätze 2 und 3 der RPV. Eine Anpassung erfordert grundsätzlich – im Gegensatz zu den Ausführungen im Richtplan (Ziffer 1.6.2/1.6.3/1.6.4) – der Beschlussfassung durch die Regierung und der Genehmigung durch den Bund. Auf jeden Fall aber ist der Bund im Sinne des Hinweises zu den Fortschreibungen anzuhören. Zudem muss jedes Vorhaben im Laufe seiner Entwicklung von der Aufnahme als Vororientierung bis zur Festsetzung einmal dem Bund zur Genehmigung unterbreitet werden.

Für die Anwendung und Fortschreibung des Richtplans ist auch die Information an den Bund über die Anpassung der regionalen Richtpläne im Rahmen von Änderungsanträgen zum kantonalen Richtplan bedeutungsvoll (siehe dazu auch die Genehmigungsanmerkung zu Kapitel 2.31 dieses Prüfungsberichtes). Damit kann sichergestellt werden, dass Konflikte mit Bundesaufgaben, die sich aus Festsetzungen im Rahmen der regionalen Richtplanungen ergeben, rechtzeitig geregelt werden können und die Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht nicht erst im Rahmen der Baubewilligungs- und Konzessionsverfahren für die konkreten Vorhaben geprüft wird. Eine erst nachträgliche Klärung der Bundesrechtskonformität von Richtplaninhalten würde insbesondere verwaltungsökonomischen Bestrebungen zur Verfahrensoptimierung widersprechen.

Bei der Weiterentwicklung des Richtplans kommt dem in einer Pilotphase befindlichen Richtplan-Controlling eine zentrale Bedeutung zu. Der Kanton wird ersucht, mit der Berichterstattung über den Stand der Richtplanung jeweils auch über die Erkenntnisse aus dem Richtplan-Controlling zu orientieren.

Bern, 15. August 2003

Bundesamt für Raumentwicklung

Prof. Pierre-Alain Rumley, Direktor